

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern
in der Gemeinde Visbek



Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2.141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2.902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. IS. 137), hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Visbek beschlossen:

§1

Jede/r Eigentümer/in eines Gebäudes oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Visbek zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit an ihrem/seinem Gebäude anzubringen.

§2

Als Hausnummern sind weiße Nummernschilder mit schwarzen Zahlen und Buchstaben zu verwenden. Es kann jedoch auch eine andere Kennzeichnungsform gewählt werden. Die Zeichen der Hausnummernschilder müssen eine Mindesthöhe von 6 cm aufweisen. In jedem Falle müssen die Schilder wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein.

§3

Die Hausnummer ist am Haupteingang, in der Regel neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer nur an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Hauptgrundstück von einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Einfriedigung sichtbar anzubringen, und zwar in der Regel neben dem Eingang oder über dem Eingang. Bewohnte Hinter- oder Nebengebäude können mit zusätzlichen kleinen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets gekennzeichnet werden.

In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§4

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§5

Die/Der Grundstückseigentümer/in oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Hausnummer.

§6

Ordnungswidrig nach § 59 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§7

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.